

Juristische Weinblasen

Die deutschen Juristen hatten wohl seit eh und je ein nahes Verhältnis zum Wein, denkt man z.B. an E.T.A. Hoffmann, Goethe, Bismarck, Karl Marx oder Ludwig Thoma.

Als E.T.A. Hoffmann im renommierten Berliner Weinrestaurant „Lutter & Wegner“ vom Kellner die Rechnung erhielt, auf der 4 Flaschen Wein ausgewiesen waren, reklamierte er: „Ganz ausgeschlossen, in meinen Magen passen überhaupt nur drei.“ Der Kellner antwortete schlagfertig: „Das mag sein, aber dann ist Ihnen die 4. Flasche in den Kopf gestiegen.“

Goethe berichtet von seiner Referendarzeit beim Reichskammergericht in Wetzlar, dass die Richter dort so sehr mit dem Weinkonsum und so wenig mit dem Aktenstudium beschäftigt waren, dass sich manche Prozesse an diesem Gericht über 150 Jahre lang hinzogen.

Bismarck begann sein Frühstück regelmäßig mit einem Glas Sekt

Und wie manche der folgenden juristischen Entscheidungen oder Formulierungen zustande gekommen sind, ist ohne die Nähe zum Wein auch nur schwer erklärbar.

So wußten die Richter des Koblenzer Landgerichts z.B. genau, wieviel Flaschen Wein für zwei Personen noch „eine geringe Menge, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt ist“ ist: nämlich 12. Es ging darum, dass zwei junge Männer in einen Keller eingestiegen waren und zunächst 4 Flaschen Wein entwendeten und dann nochmal 8 weitere Flaschen als Nachschub holten. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die ersten vier Flaschen Wein ohne jeden Zweifel zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt gewesen seien. Aber auch die anderen acht Flaschen wären mit der Absicht, sie noch sofort anschließend zu verzehren, entwendet worden und nicht, um einen Vorrat anzulegen. Unter Berufung auf das Reichsgericht (das offenbar aus trinkfesten Richtern bestand und das sogar einmal 15 Flaschen Wein als „geringe Menge“ durchgehen liess), verurteilte das Landgericht nicht wegen Einbruchdiebstahls, sondern nur wegen Mundraubes.

Ein anderer Fall wurde unlängst vor dem LG München verhandelt: ein Ehepaar wollte sich scheiden lassen und es ging um die Aufteilung des häuslichen Rotweinkellers. Diesen hatte der Ehemann während der Ehezeit mit gemeinsamen Geldmitteln in jahrelanger Sammelarbeit zusammen getragen und in ihm fanden sich lauter Weine von Rang und Namen, u.a. Chateau Petrus, Chateau Lafitte-Rothschild, Romane-Conti. Der Wert des Kellerbestandes wurde von beiden Parteien mit immerhin 500.000 Euro angesetzt, davon begehrte die Ehefrau nun bei der Scheidung die Hälfte. Allerdings ohne Erfolg. Denn, so sagte das Gericht, ein Weinvorrat sei kein gemeinsamer Haushaltsgegenstand, wenn er

nicht der gemeinsamen Lebensführung dient. Und dies sei hier nicht der Fall gewesen, da – man höre – immer der Mann die Flaschen ausgewählt und allein geöffnet habe, und zudem habe die Frau überhaupt nur sehr selten den Rotwein mitgetrunken, sondern Weißwein bevorzugt. Allen Frauen ist also aus diesem Gesichtspunkt nur dringend zu raten, sich auch mal ab und zu im häuslichen Weinkeller sehen zu lassen, dort die Korke zu fliegen zu lassen und – wichtig – auch kräftig mitzutrinken. Hier kostete der Ehefrau ihre Zurückhaltung immerhin eine Viertelmillion Euro.

Dagegen zeigten die Juristen der EU im Jahre 2012 ein Herz für weinfreudige Pensionärswitwen: sie genehmigten der Witwe eines EU-Beamten auf Steuerzahlerkosten für rund 60.000 Euro einen Fahrstuhl in den Weinkeller einbauen zu lassen. Begründung: wegen ihrer Kniebeschwerden falle der Beamten-Witwe der Weg in den Weinkeller über die Treppe immer schwerer und somit sei eine „wirtschaftliche Notlage“ gemäß Art. 76a EU-Beamtenstatut gegeben.

Auch manche Gesetze können offenbar nur auf weinhaltigem Nährboden entstanden sein, hier einige Beispiele:

„Stirbt ein Beamter während einer Dienstreise, so ist die Dienstreise beendet“ heißt es in § 26 des Reisekostenrechts NRW. Darauf muss man erst einmal kommen.

Ebenso zutreffend BAT 2,2: „Der Arbeitsvertrag endet mit dem Tod des Beamten. Einer Kündigung bedarf es nicht“.

Oder sehr richtig der BGH in einem Leitsatz: „Ein Bankschließfach ist keine Wohnung“.

Mitgedacht hat auch der Verfasser des LuftVG: „ Zum Abfeuern von Seenotraketen bedarf es keiner behördlichen Genehmigung“ – welch ein Glück für in Not geratene Seeleute.

Ein schöner Paragraph ist § 1314 2.2. BGB, in dem es heißt: „Ein Ehegatte kann die Aufhebung der Ehe begehren, wenn er bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt.“ Und weiter: „Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn die Ehe im Zustand der Bewusstlosigkeit geschlossen wurde“. Also Vorsicht beim Polterabend.

Etwas makaber ausgefallen ist dagegen § 26 BestattungsgG „ Personen, die gewerbsmäßig Leichen reinigen, dürfen nicht gleichzeitig (!) im Gaststättengewerbe tätig sein“. Gedacht wurde offenbar ans „Gasthaus zum fröhlichen Bestatter“.

Vielleicht etwas schwer verständlich formuliert ist § 27 BAngestelltentarifG: „ Der Angestellte, der nach der Überschreitung des 21. Lebensjahres eingestellt wird, erhält die Stufe der nächstniedrigen Grundvergütung, als die Stufe, die er zu erhalten hätte, wenn er seit der Vollendung des 23. Lebensjahres in der

unmittelbar unter der Anstellungsgruppe liegenden Vergütungsgruppe beschäftigt und am Tage der Einstellung höhergruppiert worden wäre.“

In einem anderen Fall haben offenbar die zuständigen Juristen offenbar geschlafen: das Mindestalter zum bayerischen Ministerpräsidenten ist 40 Jahre; Bundeskanzler dagegen kann man bereits ab 18 Jahren werden. Also Jugendliche vor !

Kommentar des alten Bismarck, auch seines Zeichens Jurist: „Wer weiß, wie Gesetze und Würste zustande kommen, kann nachts nicht mehr schlafen“.

Zurück zum Thema Alkohol hier ein bemerkenswerter Leitsatz eines Urteils aus dem Urlaubsrecht: „Ist in einem Hotelkomplex statt zweier Bars nur eine geöffnet, kann nicht auf Minderung geklagt werden, da sich der Gast ohnehin nur an einer Bar aufhalten kann. Außerdem ist es für die Alkoholaufnahme unerheblich, ob dies in der einen oder in der anderen Bar geschieht.“ Hier weiß der Richter offenbar genau, was der einzige Zweck einer Hotelbar ist: sich hemmungslos volllaufen zu lassen.

Aus dem Urlaubsrecht ein anderes Beispiel juristischer Spitzfindigkeit: ein Mann und seine Freundin buchen ein Doppelzimmer auf Mallorca und reklamieren zwei separate Einzelbetten, die zudem noch auf „rutschigen Fliesen“ stehen. Sie verlangen Minderung des Reisepreises, weil „ein friedliches und harmonisches Einschlaf- und Beischlaferlebnis während der gesamten 14-tägigen Urlaubszeit deshalb nicht zustande gekommen ist, weil die Einzelbetten bei jeder kleinsten Bewegung mittig auseinandergegangen sind“. Der Amtsrichter aus Mönchengladbach urteilt wie folgt (NJW 1995, 884): „Die Kläger haben nicht näher dargelegt, welche besonderen Beischlafgewohnheiten sie haben, die festverbundene Doppelbetten voraussetzen. Hierauf kommt es auch nicht an, denn dem Gericht sind mehrere (!) allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beischlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, und zwar durchaus zur Zufriedenheit aller Beteiligter.“ Zudem: „Es hätte nur weniger Handgriffe bedurft und wäre in wenigen Minuten zu erledigen gewesen, die beiden Metallrahmen durch eine feste Schnur zu verbinden. Und die geniale Schlussfolgerung: „Bis zur Beschaffung dieser Schnur hätte sich der Kläger beispielsweise seines Hosengürtels bedienen können, --- denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in diesem Augenblick sicher nicht mehr benötigt“.

Um Weinkonsum ging es auch im folgenden Fall: ein Gabelstaplerfahrer unterschrieb im Arbeitsvertrag den Passus: „Das Führen eines Gabelstaplers setzt absolute Nüchternheit voraus. Verstöße hiergegen werden mit der fristlosen Kündigung geahndet.“ Der Fahrer erschien dann nach dem Genuss zweier Flaschen „Oberemmendinger Vogelspinne“ mit 2,4 Promille am Arbeitsplatz, worauf ihn der Arbeitgeber kündigte. Zu Recht, würde man sagen; nicht so jedoch das Hessische Landesarbeitsgericht (Urteil vom 15.11.2006, Ca 475/2005), das sagt: „Die Kündigung ist unwirksam. Das Alkoholverbot im Arbeitsvertrag besagt lediglich, dass das Arbeiten unter Alkohol untersagt ist.

Der Arbeitnehmer hingegen hat gar nicht gearbeitet, sondern lediglich versucht, alkoholisiert zu arbeiten. Daran wurde er jedoch vom Arbeitgeber gehindert.“ Also auf den Bock mit dem Mann und abwarten, was er anstellt, bevor eine Kündigung möglich ist.

Der Senat des OLG Saarbrücken (NJW-RR 1989, 1211) bestand offenbar aus harmlosen älteren Herren, die eine Nachbarin nur aufsuchen, um dort ein ehrliches Glas Sekt zu trinken: der Kläger bestellte in der Nachbarin im Laufe des Abends 10 Flaschen Sekt, geliefert wurde ihm jedoch Obstschaumwein (was er bei der schummrigen Beleuchtung nicht wahrnahm) und die Rechnung belief sich dann auf immerhin 6.450 DM. Einfach wäre die Klage des Wirtes mit dem Hinweis auf den Wucherparagraphen 138 BGB abzuweisen gewesen. Die Richter machten es sich jedoch nicht so einfach, sondern argumentierten als echte Weinkenner stattdessen: wer Sekt bestellt, hat Anspruch auf mindestens 10 % Alkohol gem. Art. 10 EWG-VO 358/79; Obstschaumwein hat dagegen nur 3,5 % Alkoholgehalt. Im Urteil heißt es: „dass der Alkoholgehalt bei Geschäften der in Rede stehenden Art als für den Vertragsschluss wesentliche Tatsache angesehen werden muss, unterliegt für den Senat ebenso wenig einem Zweifel wie die Erkenntnis, dass derjenige, der bereit ist, für eine Flasche Sekt in einer Nachbarin 645,00 DM zu zahlen, diesen Preis niemals auch nur im Entferntesten für eine Flasche alkoholarmen (!) Obstschaumweins entrichten würde.“

Dazu, in was deutsche Juristen sich alles einmischen, sogar in die Ausübung des ehelichen Geschlechtsverkehrs, bietet der BGH ein gutes Beispiel mit dem folgenden Urteilstext: „Die Frau genügt ihren Pflichten nicht schon damit, daß sie die Beiwohnung (!) teilnahmslos geschehen lässt. Wenn es ihr infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen, zu denen auch die Unwissenheit der Eheleute gehören kann, versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit und Widerwillen zur Schau zu stellen“ (BGH NJW 1967, 1078). Wer also nicht so recht weiß, wie er sich dabei verhalten soll, hole sich Rat in Karlsruhe.

Jedes Ding hat zwei Seiten, mit Rechtsanwalt drei, könnte man sagen. Abschliessend dazu folgender Fall: ein Hersteller, der Nudeln aus Trocken-Ei herstellt, warb für sein Produkt im Rundfunk, wobei der Werbespot mit einem Hühnergegacker begann. Ein Mitbewerber klagte auf Unterlassung mit dem Hinweis, das Gackern weise irreführend auf die Verwendung von Frisch-Ei hin. Mit dem Fall beschäftigten sich nacheinander ein Landgericht, ein Oberlandesgericht und der BGH.

Das LG sieht den Fall so: „Der Hörer nimmt nur wahr, dass das Gackern vom Huhn ist und hat dabei keine weiteren Assoziationen“. So einfach geht das nicht, sagt das OLG und differenziert: „Da erfahrungsgemäß die Hühner, insbesondere nach dem Legen eines Eies, gackern, denkt der Hörer beim Gackern in der Werbesendung sogleich ans Eierlegen“. Wieder einmal wissen die Juristen alles und verstehen sogar etwas von der Landwirtschaft, denn das OLG unterscheidet

zwischen „Konversationsgegacker“ und „Legegegacker“: „es ist gerichtsbekannt, daß die Hühner nach dem Legen eines Eies in einer besonders charakteristischen Weise gackern und zwar in triumphierend-verkündender Form. Ein solches Gegacker kommt vor allem im betonten Hervorheben eines der ersten Gackertöne zum Ausdruck“. Daran ändert auch nichts, dass sich in der mündlichen Verhandlung herausstellt, dass das Gegacker im Werbespot gar nicht von einem Huhn stammt, sondern von einem Tierstimmenimitator. Denn „der Tierstimmenimitator habe in der beanstandeten Werbesendung ein Hühnergegacker mit einem Tonfall wiedergegeben, der eindeutig an sein unmittelbar vorausgegangenes Eierlegen denken lasse“. Damit genug gegackert.

Goethe trank täglich regelmäßig etwa zwei Liter Wein und wurde über 80 Jahre alt. Ein begabter Jurist würde daraus schlussfolgern: mit nur einem Liter pro Tag hätte er zweimal so viel geschrieben und wäre doppelt so alt geworden.

Darüber wollen wir heute Abend aber nicht weiter nachdenken, sondern auf die deutschen Juristen trinken, die uns lieb und manchmal auch teuer sind.